

Ordenssatzung des
VERBANDES DER KARNEVALSVEREINE AACHENER GRENZLANDKREISE E.V.

in der Fassung vom 27. Februar 2010

Als Anerkennung und Dank für verdienstvolle Tätigkeiten um unser Brauchtum Karneval verleiht der VKAG nachstehende Orden:

- a) Verbandsorden
- b) Grenzland-Wappen
- c) Verdienstorden in drei Stufen
- d) Jugendverdienstorden in zwei Stufen

1. Bedingungen für die Verleihung des VERBANDSORDENS:

- a) Für besondere Verdienste um den örtlichen Karneval;
- b) für besondere Verdienste um ein aktives Mitglied des VKAG.

2. Bedingungen für die Verleihung des GRENZLAND-WAPPENS:

- a) Eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium des VKAG,
oder
- b) eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines aktiven Mitglieds des VKAG,
oder
- c) eine mindestens 22-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit in einem aktiven Mitglieds des VKAG,
oder
- d) eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einem aktiven Mitglied des VKAG, sofern die zu ehrende Person das 30. Lebensjahr vollendet hat,
oder
- e) eine mindestens 11-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Jugendbereich eines aktiven Mitglieds des VKAG, sofern die zu ehrende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Im Sonderfall kann der Orden zu Ziff. 1. und 2. an Personen verliehen werden,

- a) die besondere Verdienste, persönliche Opfer, Leistungen oder schöpferische Tätigkeiten, ohne Zeitbindung für den VKAG vollbracht haben;
- b) zu Repräsentationszwecken ohne Zeitbindung.

4. Anträge auf Verleihung sind in allen Fällen vom Antragsteller in dreifacher Ausfertigung mit Begründung und tabellarischen Zeitangaben an das Verbandspräsidium zu stellen.

Verleihungstag und -ort sind vom Antragsteller anzugeben.

Über die Verleihung der Orden entscheidet das Präsidium.

5. Die Verleihung der Orden erfolgt durch die Mitglieder des Präsidiums.

... 2 ..

6. Die Kosten der Orden hat der Antragsteller zu übernehmen und nach Bewilligung des Antrages an den VKAG zu zahlen.

7. Bedingungen für die Verleihung des VERDIENSTORDENS:

I. Der VKAG verleiht den Verdienstorden in 3 Stufen:

- a) Verdienstorden in Silber,
- b) Verdienstorden in Gold,
- c) Sonderstufe des Verdienstordens.

II. Der Verdienstorden kann verliehen werden:

Zu I. a):

1. Für eine 16-jährige, ununterbrochene Tätigkeit im Vorstand von aktiven Mitgliedern des VKAG,
oder
2. für eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Präsidium oder Beirat des VKAG,
oder
3. für eine 25-jährige, ununterbrochene Tätigkeit in einem aktiven Mitglied des VKAG, sofern die zu ehrende Person das 35. Lebensjahr vollendet hat,
oder
4. für eine 35-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft in einem aktiven Mitglied des VKAG, sofern die zu ehrende Person das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Zu I. b):

1. Für eine 22-jährige, ununterbrochene Tätigkeit im Vorstand von aktiven Mitgliedern des VKAG,
oder
2. für eine 20-jährige Tätigkeit im Gesamtpräsidium des VKAG,
oder
3. für eine 40-jährige, ununterbrochene Mitgliedschaft in einem aktiven Mitglied des VKAG, sofern die zu ehrende Person das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Zu I. a) und b):

Vereins- und Verbandsaktivitäten können kumuliert werden.

Zu I. c):

Für eine **mehr** als 30-jährige, nachgewiesene Tätigkeit und Verdienste im Vorstand eines regionalen Festkomitees / Festausschusses, andere überregionale Tätigkeiten oder eine mindestens 22-jährige, nachgewiesene Tätigkeit in einem Gremium des VKAG oder BDK. Die zu ehrende Person muss das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Das Präsidium ist gehalten, die Sonderstufe des Verdienstordens höchsten zweimal je Session zu verleihen.

III. Das Präsidium des Verbandes kann auf besonderen Beschluß die Orden zu Ziff. 1. a) - c) an Personen verleihen, die sich um den Verband und/oder seinen Mitgliedsgesellschaften besondere Verdienste erworben haben.

IV. Jedes aktive Mitglied kann die Orden zu Ziff. I. a) + b) auf Formblatt beim Präsidium beantragen.

Für den Orden zu Ziff. I. c) können dem Präsidium Vorschläge unterbreitet werden.

Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Formblätter werden auf Anforderung gestellt oder können im Internet heruntergeladen werden.

In allen Fällen sind Begründung und Zeitnachweis mit dem Antrag einzureichen.

Vorschläge für die Verleihung der Sonderstufe müssen bis zum 15. Oktober jeden Jahres dem Präsidium vorliegen.

V. Über die Verleihung entscheidet das Präsidium.

VI. Die Kosten des Ordens, der Anstecknadel und der Schatulle, deren Höhe dem Antragsteller vor Verleihung angegeben wird, sind vom Antragsteller zu übernehmen und nach Genehmigung des Antrages, aber vor der Verleihung an den Verband zu zahlen.

Die Höhe des Kostenbeitrages wird vom Präsidium festgesetzt.

VII. Die Verleihung der Orden erfolgt durch das Präsidium.

VIII. Die Sonderstufe des Verdienstordens wird mit Urkunde bei einer Verbandsveranstaltung verliehen.

8. Bedingungen für die Verleihung des JUGENDVERDIENSTORDENS:

I. Der VKAG verleiht den „**Kinder- und Jugendverdienstorden**“ in zwei Stufen an Personen bis zum 18. Lebensjahr:

- a) Jugendverdienstorden in Silber,
- b) Jugendverdienstorden in Gold.

II. Der Jugendverdienstorden kann verliehen werden:

Zu I.a):

An Kinder und Jugendliche, die mindestens seit 5 Jahren ununterbrochen besondere Aktivitäten im Kinder- oder Jugendkarneval eines aktiven Mitglieds des VKAG entwickelt haben.

Zu I. b):

1. An Personen, die sich mindestens 11 Jahre ununterbrochen in der Kinder- und Jugendarbeit eines Mitglieds des VKAG besondere Verdienste erworben haben,
oder
2. an Personen, die sich seit mindestens 11 Jahren besondere Verdienste im örtlichen oder überörtlichen Kinder- und Jugendkarneval erworben haben.

III. Der Jugendausschuss des Verbandes kann auf besonderen Beschluß den Jugendverdienstorden auch an Personen über 18 Jahre verleihen, wenn sie sich durch jahrelange Kinder- und Jugendarbeit in aktiven Mitgliedern des VKAG besonders verdient gemacht haben.

IV. Jedes aktive Mitglied kann die Orden zu Ziff. I. a) und b) auf Formblatt beim **Jugendausschuss** beantragen.
Der Antrag ist in dreifacher Ausfertigung **dem Jugendobmann des Verbandes** einzureichen.
Formblätter werden auf Anforderung zugestellt oder können im Internet heruntergeladen werden.

In allen Fällen sind Begründung und Zeitnachweis mit dem Antrag einzureichen. Der Ehrungstermin ist im Antrag ebenfalls anzugeben.

V. Über die Verleihung des Jugendverdienstordens entscheidet der Jugendausschuss. Dieser informiert das Präsidium über die beabsichtigten Ehrungen.

VI. Die Kosten der Orden, deren Höhe dem Antragsteller vor Verleihung angegeben wird, sind vom Antragsteller zu übernehmen und nach Genehmigung des Antrages, aber vor der Verleihung, an den VKAG zu zahlen.
Die Höhe des Kostenbeitrages wird vom Präsidium festgesetzt.

VII. Die Verleihung des Jugendverdienstordens erfolgt durch ein Mitglied des Jugendausschusses oder des Verbandspräsidiums. Sie sollen in entsprechend würdigem, kind- und jugendgerechtem Rahmen erfolgen.

9. Jedes aktive Mitglied des VKAG verpflichtet sich, Name, Form und Aussehen der Orden des VKAG nicht zu plagieren.

* * * * *